

**RS OGH 2002/8/8 2Ob169/02w,
3Ob266/02t, 2Ob128/11d, 4Ob43/19f,
6Ob61/20v, 7Ob32/21p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.2002

Norm

JN §45

JN §60

Rechtssatz

Spricht ein Gerichtshof erster Instanz in einer Streitigkeit nach den §§ 28 bis 30 KSchG, welche gemäß § 51 Abs 2 Z 10 JN ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes vor ein Handelsgericht gehört, unter Bezugnahme auf § 60 JN aus, dass der Streitwert unter die bezirksgerichtliche Wertgrenze herabgesetzt und die Streitsache einem Bezirksgericht abgetreten werde, dann geschieht dies ohne jegliche gesetzliche Grundlage. § 45 JN ist auf namentlich nach § 60 JN ergangene Entscheidungen dann nicht anzuwenden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Gesetzesstelle nicht gegeben waren.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 169/02w
Entscheidungstext OGH 08.08.2002 2 Ob 169/02w
- 3 Ob 266/02t
Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 266/02t
Vgl aber; Beisatz: Dem gegenüber wird in stRsp - an der festzuhalten ist - judiziert, der Rechtsmittelausschluss des § 45 zweiter Halbsatz JN idFd ZVN 1983 gelte uneingeschränkt, unabhängig davon, mit welcher Begründung die Entscheidung erfolgte. (T1)
- 2 Ob 128/11d
Entscheidungstext OGH 29.09.2011 2 Ob 128/11d
Vgl; nur: § 45 JN ist auf ergangene Entscheidungen dann nicht anzuwenden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Gesetzesstelle nicht gegeben waren. (T2)
- 4 Ob 43/19f
Entscheidungstext OGH 26.03.2019 4 Ob 43/19f
Vgl
- 6 Ob 61/20v
Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 61/20v
Vgl; Beisatz: Eine Ausnahme vom Rechtsmittelausschluss des § 45 JN kommt dann in Betracht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung nicht gegeben waren. (T3)
Beisatz: Bei der Annahme des Vorliegens einer Ausnahme vom Anfechtungsausschluss des § 45 JN ist jedoch Zurückhaltung geboten, weil der Gesetzgeber es nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung in Kauf genommen hat, dass selbst schwere Verstöße gegen das Verfahrensrecht im Interesse der Verfahrensökonomie nicht aufgegriffen werden können. (T4)
Beisatz: Hier: Bejahung der sachlichen Zuständigkeit durch das Erstgericht wegen Bestehens einer materiellen Streitgenossenschaft (§ 93 JN). (T5)
- 7 Ob 32/21p
Entscheidungstext OGH 24.03.2021 7 Ob 32/21p
Auch; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116856

Im RIS seit

07.09.2002

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at